



Arbeitsstundenregelung für Mitglieder

1. Mitglieder die das Vereinsgelände mit Pferd(en) nutzen, haben im laufenden Kalenderjahr 25 Arbeitsstunden zu leisten.
2. Die Leistungspflicht beginnt am 1.1. des Kalenderjahres in dem das Mitglied das 16. Lebensjahr vollendet.
3. Der Stundenverrechnungssatz beträgt einheitlich für alle Stunden 10,00 Euro. Der Stundenverrechnungssatz bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt 5,- Euro.
4. Für nicht geleistete Stunden wird der entsprechende Kostensatz erhoben.
5. Die Arbeitsstunden sind im laufenden Jahr eingeschränkt übertragbar.
 - a) unter Ehegatten
 - b) in eheähnlichen Partnerschaften
 - c) Kinder bis zum 25. Lebensjahr
 - d) Geschwister bis zum 25. Lebensjahr
 - e) nach Rücksprache mit dem Vorstand
6. Arbeitsstunden sind entsprechend dem Eintrittsquartal zu leisten.
7. Zur Anrechnung kommen nur ganze Stunden.
8. Geleistete Arbeitsstunden werden zusammen mit den ausgeführten Arbeiten auf einem Arbeitsstundennachweis dokumentiert und sind unmittelbar nach dem Erbringen vom Einsatzleiter zu unterzeichnen.
Die Einsatzleiter werden angewiesen verspätet vorgelegte und nicht mehr nachvollziehbare Nachweise nicht zu unterschreiben.
9. Jeder der Arbeitsstunden leistet, muss einen separaten Stundennachweis führen.
10. Arbeitsstundennachweise sind bis zum 30.11. des laufenden Jahres sorgfältig und leserlich ausgefüllt im Vereinsbriefkasten einzuwerfen, beim Vorstand abzugeben, oder per mail zu übermitteln.
11. Nicht geleistete Stunden werden am 20.12. des Jahres automatisch im Lastschriftverfahren abgebucht.
12. das Formular für alle aktiven Mitglieder ist auf unserer Internetseite hinterlegt.
www.rfv-gross-zimmern.de

Clubraumdienst:

1. jeder Pferdebesitzer ist zum Clubraumdienst verpflichtet.
2. der Dienst ist einmal jährlich an den Tagen Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonntag zur verrichten.
3. Die Öffnungszeiten an diesen Tagen sind ab 19.00 Uhr – Ende.
4. Am Sonntag ist die Öffnungszeit von 10.30 – 13.00 Uhr
5. Dem jeweiligen Wirt ist freigestellt, für die Gäste Kleinigkeiten zu Essen bereitzustellen.
6. Die Eintragung zum Dienst erfolgt über einen Kalender, der am schwarzen Brett aushängt.
7. Der Pferdebesitzer ist für die Eintragung selbst verantwortlich.
8. Wird der Dienst nicht versehen, werden am Ende des Jahres (20.12.) 200,- Euro Gebühr im Lastschriftverfahren eingezogen.

